



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-011/20
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 28.10.2020

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	22.09.2020	☒ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	15.10.2020
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	20.10.2020	☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	13.10.2020	☒ Hauptausschuss	21.10.2020
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	28.10.2020
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☒ Information an AG Ortsteile	05.10.2020
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge beschließen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 30.10.2019 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebus, Beschluss - Nr. II-008-3/19, beschlossen.
Am 27.11.2019 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung, Beschluss-Nr. II-018-4/19 beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen für das Produkt 537010 Restabfallbeseitigung (Gebühr Umladestation) und das Produkt 537020 Abfallbeseitigung (u. a. Abfallbehältergebühr, Servicegebühr) ergeben eine Änderung der Gebührensätze für 2021.

Die § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 6 sowie die Anhänge I und II der Abfallgebührensatzung werden neu gefasst. Die Änderungen der Gebühren sind in der 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung fett hervorgehoben.

Im **Produkt 537010 Restabfallbeseitigung** führen insbesondere geänderte Mengenansätze bei Restabfall und Sperrmüll, eine höhere Verwaltungskostenumlage und eine geringere gegenzurechnende Überdeckung aus 2019 von 1.890,98 € (2020 aus 2018 37.940,57 €) zu einer Erhöhung der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus von 106,54 €/t im Jahr 2020 auf 107,32 €/t, für die Entsorgung von Sperrmüll von 94,11 €/t im Jahr 2020 auf 94,88 €/t.

Im **Produkt 537020 Abfallbeseitigung** verringern sich die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter. Hier wirken sich insbesondere die Verringerung der Preise der ALBA Cottbus GmbH für 2021 aus der Anwendung der Preisgleitklausel und die Verringerung der Inanspruchnahme einzelner Leistungen im Vergleich zur Kalkulation 2020 aus. Die Servicegebühr verringert sich entsprechend der Preisanpassung der ALBA Cottbus GmbH.

Das Gesamtgebührenaufkommen soll die Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft decken.

In § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 6 und den Anhängen I und II der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebus (Anlage 1) sind die gemäß Gebührenbedarfsberechnungen Restabfallbeseitigung (Anlage 2) und Abfallbeseitigung (Anlage 3) für 2020 ermittelten kostendeckenden Gebührensätze eingearbeitet.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: gleich Aufwand 537010/4321040 2.810.725,77 €;
537020/4321050 9.541.345,29 €

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Die Nutzung der Wertstoffhöfe ohne gesonderte Gebühr bleibt weiter gewährleistet, die Öffnungszeiten sind in den Monaten Januar, Februar und Dezember aufgrund geringerer Nutzerzahlen in den Wintermonaten, wie bereits praktiziert, reduziert.

Die Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung, wie u. a. die Entsorgung von Grünschnitt, die Sammlung und Entsorgung Papier, Pappe, Kartonagen, von Sperrmüll, Schrott, E-Schrott, gefährlichen Abfällen, von Bioabfällen und mineralischen Abfällen werden ebenfalls weiter über die Gebühr für die Entleerung der Restabfallbehälter gedeckt.

Seit 2010 wird für Anschlusspflichtige, die nicht gewährleisten können, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag gemäß § 22 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung am Fahrbahnrand bereitgestellt werden, ein gebührenpflichtiger Holservice angeboten. Die Gebühren verringern sich entsprechend der Preisanpassung der ALBA Cottbus GmbH, die Serviceleistung wurde in den Jahren 2014 bis 2019 und im laufenden Jahr 2020 bisher nicht in Anspruch genommen.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr.36) und das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97 S 40, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16).

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Bei der Ermittlung der Kosten für 2021 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben vergangener Jahre, vom geplanten angepassten Leistungsumfang sowie den geänderten Preisen der beauftragten Dritten ausgegangen.

Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen 2019 werden in den Kalkulationen für 2021 berücksichtigt.

Produkt 537010 Restabfallbeseitigung (Umladestation/Anlage „Rohstoffiger“) - siehe Anlage 2

Der Kalkulation für das Produkt 537010 – Restabfallbeseitigung – liegen die Entsorgungsverträge mit der EEW Energy from Waste GmbH (Restabfall) und der Eurologistik Umweltservice GmbH (Sperrmüll) zugrunde. Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2019** weist für den Betrieb Restabfallbeseitigung eine **Überdeckung** von 1.890,98 € aus. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Zum Nachweis der Überdeckung aus dem Jahr 2019 ist der „Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung 2020“ der „Betriebsabrechnungsbogen 2019“ beigefügt. Die Überdeckung wurde bei der Gebührenbedarfsermittlung berücksichtigt.

Entwicklung der Gebühr in den Vorjahren und 2021:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gebühr Restabfälle	115,45 €/t 22.789	123,22 €/t 22.960 t	112,94 €/t 22.910 t	114,24 €/t 22.580 t	106,54 €/t 21.845 t	107,32 €/t 21.725 t
Gebühr mineralische Abfälle	115,45 €/t	123,22 €/t	112,94 €/t	114,24 €/t	106,54 €/t	107,32 €/t
Gebühr für die Annahme von Sperrmüll	103,07 €/t 3.882 t	110,82 €/t 3.990 t	100,56 €/t 4.000 t	101,82 €/t 4.730 t	94,11 €/t 4.700 t	94,88 €/t 5.050 t

Produkt 537020 Abfallbeseitigung – siehe Anlage 3

Kalkulationsgrundlage für den Betrieb 537020 – Abfallbeseitigung – sind der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag mit der ALBA Cottbus GmbH aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss Vorlagen-Nr. II-035-06S/05 und die Anpassung der Preise 2021 mit einer Änderung zum Vorjahr von -5,79% gemäß Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) des Vertrages.

Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen, Anwendung der Preisgleitklausel, ergab sich eine Erhöhung des Deckungsbeitrages von 68,00 €/t auf 71,19 €/t brutto.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2019** weist für den Betrieb Abfallbeseitigung eine Unterdeckung von 22.147,08 € aus. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Einrichtungsträger übt sein Ermessen wie folgt aus: Der Ausgleich der Unterdeckung wird in der Kalkulation 2021 berücksichtigt, ist Bestandteil des ermittelten

Gebührensatzes für 2021 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus. Ein Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckung in Höhe von 22.147,08 € kommt mit Blick auf die Haushaltslage der Stadt nicht in Betracht. Zum Nachweis der Unterdeckung aus dem Jahr 2019 ist der „Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung 2021“ der „Betriebsabrechnungsbogen 2019“ beigelegt.

Für die Entleerung der Restabfallbehälter – Produkt 537020 - ergibt sich folgende Entwicklung der Gebühr von 2015 bis 2021:

Abfallbehälter	Entsorgungszyklus	Gebühr in €/a						
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
60 l	wöchentlich	160,68	151,32	144,56	138,84	148,72	165,88	162,76
	14-täglich	80,34	75,66	72,28	69,42	74,36	82,94	81,38
80 l	wöchentlich	214,24	201,76	192,92	185,12	198,64	221,00	217,36
	14-täglich	107,12	100,88	96,46	92,56	99,32	110,50	108,68
110/120 l	wöchentlich	321,36	302,64	289,12	277,68	297,96	331,76	326,04
	14-täglich	160,68	151,32	144,56	138,84	148,98	165,88	163,02
240 l	wöchentlich	642,72	605,28	578,24	554,84	595,40	663,00	652,08
	14-täglich	321,36	302,64	289,12	277,42	297,70	331,50	326,04
770 l	wöchentlich	2.061,28	1.942,20	1.855,36	1.781,00	1.910,48	2.127,84	2.091,96
	wöchentlich 2x	4.122,56	3.884,40	3.710,72	3.562,00	3.820,96	4.255,68	4.183,92
1100 l	wöchentlich 1x	2.944,76	2.774,20	2.650,44	2.543,84	2.728,96	3.039,40	2.988,44
	wöchentlich 2x	5.889,52	5.548,40	5.300,88	5.087,68	5.457,92	6.078,80	5.976,88

Anlagen:

Anlage 1	2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung mit den Anhängen I und II
Anlage 2	Gebührenbedarfsberechnung Restabfallbeseitigung 2021 Produkt 537010
Anlage 3	Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung 2021 Produkt 537020